

Sozialrechts-  
*RUNDBRIEF*

**Ausgabe: Nr. 2 August 2009**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>ALG II</b>	<b>4</b>
Regelsätze für Kinder müssen neu berechnet werden	4
„Schulbedarfspaket“ bis zum Abitur	4
BA such neue Wege und Strategien für Alleinerziehende	4
Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente – Gültig seit 1.1.2009	5
§ 1 SGB III - Ziele der Arbeitsförderung	5
§ SGB III - Vereinbarkeit von Familie und Beruf	5
§ 61a SGB III - Anspruch auf Vorbereitung auf eine Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme	6
Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Beratungshilfe	6
BA will automatisch Bescheinigung zur Vorlage bei der GEZ übersenden	6
<b>ALG-II-Entscheidungen</b>	<b>6</b>
Temporäre Bedarfsgemeinschaft	7
- Erhöhung der Regelleistung ( § 7 Abs. 3 Nr. 4, § 20 Abs. 2, § 28 Abs. 1 SGB II)	7
- Fahrtkosten; zuständiger Sozialleistungsträger ( § 7 Abs. 3 Nr. 4, § 20, § 28 SGB II, §§ 73, 98 SGB XII)	7
Eheähnliche Gemeinschaft ( § 7 Abs. 3c) § 9 SGB II	8
Kein Anspruchsausschluss bei beurlaubten Studenten ( § 7 Abs. 5 SGB II)	8
Rückzahlung von Mietkautionsdarlehen ( § 22 Abs. 3 SGB II)	8
Unterhaltspflicht beim Bezug von ALG II ( § 1601 BGB)	8
Leistungsausschluss für Ausländer ( § 7 SGB II)	9
Unterhaltspflicht eines Freiberuflers (§§ 1603 Abs. 2, 1605 BGB)	9
§ 11 Abs. 2 SGB II - Absetzung von Schulgeld und Fahrtkosten vom Einkommen	9
Hilfebedürftigkeit - § 9 SGB II	9
Einkommen - § 11 SGB II	9
Darlehen als anzurechnendes Einkommen - § 11 SGB II	10
Keine Anrechnung einer Erbschaft bei Verletzung der Beratungspflicht über Anrechnungszeitraum - § 14 SGB I, § 9 Abs. 1 SGB II	10
Erforderlichkeit eines Umzuges	10
Unterkunfts-kosten für Auszubildende - § 22 Abs. 7 SGB II	11
Übernahme von Energiekostenrückständen - § 22 Abs. 5 SGB II	11

---

Wohnungserstausstattung - § 23 SGB II	11
Klassenfahrt - § 23 SGB II	12
Überprüfung der Verrechnung des vollen Kindergeldes auf den SGB II/SGB XII Bedarf eines Kindes	12
<b>Einkommen und ALG II</b>	<b>14</b>
<b>Neuregelung der medizinischen Indikation zum Schwangerschaftsabbruch - Gesetz zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes</b>	<b>15</b>
<b>Familienrecht</b>	<b>17</b>
<b>Aktuelle Änderungen</b>	<b>19</b>
Neue Regelsätze des ALG II ab 1.7.2009 im Überblick	19
Kostenübernahme bei Schwangerschaftsabbruch	19

## **ALG-II**

### **Regelsätze für Kinder müssen neu berechnet werden**

Der Paritätische Gesamtverband forderte die Bundesregierung auf, unverzüglich die grundgesetzlich gebotene Bedarfsermittlung für Kinder und Jugendliche nachzuholen und die Regelsätze entsprechend anzupassen. Nach Berechnungen des Paritätischen müssten die Kinderregelsätze ja nach Alter auf Beträge zwischen 254 und 321 Euro angehoben werden, um bedarfsdeckend zu sein.

„Es ist beschämend, dass Richter die Politiker an ihre Verantwortung für die Kinder in unserem Land erinnern müssen“ sagte Hauptgeschäftsführer Ulrich Schneider. Das Bundessozialgericht habe bestätigt, dass die willkürlich festgesetzten Regelsätze mit den tatsächlichen Bedürfnissen von Kindern nichts zu tun hätten.

Nach Berechnungen des Paritätischen müssten die Regelsätze ja nach Altersgruppe um bis zu 40 % angehoben werden. Insbesondere der Regelsatz für die Altersgruppe der Sechs- bis unter 14-jährigen sei gnadenlos unterbewertet und liege um 86 Euro pro Monat unter dem tatsächlichen Bedarf.

Auch die Anhebung des Regelsatzes von Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe für Erwachsene um acht Euro im Zuge der Rentenerhöhung bezeichnete der Paritätische als völlig unzureichend. Statt der Anhebung auf 359 Euro ist nach Berechnungen des Verbandes eine Erhöhung auf 440 Euro nötig, um mit dem Regelsatz Einkommensarmut zu verhindern.

### **„Schulbedarfspaket“ bis zum Abitur**

Der Protest des Paritätischen gegen die Beschränkung des sogenannten Schulbedarfspakets für Kinder aus Hartz-IV-Familien bis zur zehnten Klasse hat gefruchtet. Die Regierungskoalition hat beschlossen, die 100 Euro pro Schuljahr für Lernmittel bis zum Abitur zu zahlen. Der Zuschuss für Lernmittel soll außerdem auch Familien zugute kommen, die wegen ihres geringen Einkommens den Kinderzuschlag erhalten. Darüber hinaus sollen auch Vollzeit-Berufsschülerinnen den Zuschlag erhalten da sie keine Ausbildungsvergütung bekommen.

Aus: Der Paritätische 2/2009-07-19

### **BA sucht neue Wege und Strategien für Alleinerziehende**

Dass es Alleinerziehende besonders schwer haben auf dem Arbeitsmarkt und dass sie in besonderem Maße auf staatlichen Transferleistungen angewiesen sind, zeigt der Bericht des IAB. In der Arbeit der Bundesagentur für Arbeit (BA) steht die Gruppe der Alleinerziehenden im besonderen Fokus. Unser Ziel muss es sein, Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Alleinerziehende aber auch Paare mit Kindern nicht aufgrund schlechter Rahmenbedingungen vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen werden. Für Mütter und Väter ist es ein Ringen um die Betreuung von Kindertagesstätten, die bereits um 16.00 schließen oder mit Schulen. Die Kinder

wegen ausgefallener Schulstunden nach Hause schicken. Nicht selten hegen Arbeitgeber Vorurteile bezüglich der Verfügbarkeit von Alleinerziehenden. Die komplexen Lebenslagen von Alleinerziehenden erfordern eine intensive und abgestimmte Netzwerkarbeit.

Derzeit sind 564.000 Alleinerziehende in der Grundsicherung, darunter 315.000 mit Kindern unter sechs Jahren.

Aus: Pressemitteilung der Bundesagentur für Arbeit vom 25. Mai 2009

## **Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente Gültig seit 1. 1. 2009**

Anfang des Jahres ist das „Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente“ in Kraft getreten. Zentrales Ziel des Gesetzeswerkes ist es, arbeits- und ausbildungsuchende Menschen schneller in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Dazu wurden die Förderinstrumente, die der öffentlichen Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen, in ihrer Zahl reduziert und zugleich einfacher und flexibler gestaltet.

Bundesagentur für Arbeit Presse Info 06/2009 vom 30.01.2009

### **§ 1 SGB III - Ziele der Arbeitsförderung**

(2) Die Leistungen der Arbeitsförderung sollen insbesondere

1. die Transparenz auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt erhöhen, die berufliche und regionale Mobilität unterstützen und die zügige Besetzung offener Stellen ermöglichen,
2. die individuelle Beschäftigungsfähigkeit durch Erhalt und Ausbau von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten fördern,
3. unterwertiger Beschäftigung entgegenwirken und
4. die berufliche Situation von Frauen verbessern, indem sie auf die Beseitigung bestehender Nachteile sowie auf die Überwindung eines geschlechtsspezifisch geprägten Ausbildungs- und Arbeitsmarktes hinwirken und Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit von Arbeitslosigkeit gefördert werden.

### **§ SGB III - Vereinbarkeit von Familie und Beruf**

(1) Die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sollen in ihrer zeitlichen, inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung die Lebensverhältnisse von Frauen und Männern berücksichtigen, die aufsichtsbedürftige Kinder betreuen und erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen oder nach diesen Zeiten wieder in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen.

(2) Berufsrückkehrer sollen die zu ihrer Rückkehr in die Erwerbstätigkeit notwendigen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung unter den Voraussetzungen dieses Buches erhalten. Hierzu gehören insbesondere Beratung und Vermittlung sowie die Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten.

### **§ 61a SGB III**

#### **Anspruch auf Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme**

Ein Auszubildender ohne Schulabschluss hat einen Anspruch, im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses vorbereitet zu werden. Die Leistung wird nur erbracht, soweit sie nicht für den gleichen Zweck durch Dritte erbracht wird. Die Agentur für Arbeit hat darauf hinzuwirken, dass sich die für die allgemeine Schulbildung zuständigen Länder an den Kosten der Maßnahme beteiligen. Leistungen Dritter zur Aufstockung der Leistung bleiben anrechnungsfrei

#### **Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Beratungshilfe**

Das Bundesverfassungsgericht hat eine sehr wichtige Entscheidung zur Beratungshilfe veröffentlicht, nach der die Ablehnung von Beratungshilfescheinen mit dem Verweis auf behördliche Beratung des SGB II-Leistungsträgers für verfassungswidrig erklärt wurde. Es könne dem Rechtsratsuchenden „nicht zugemutet werden, den Rat derselben Behörde in Anspruch zu nehmen, deren Entscheidung sie im Widerspruchsverfahren angreifen will“, so das BVerfG in seiner Pressemitteilung zur Entscheidung.

<http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilung/bvgo09-064.html>

#### **BA will automatisch Bescheinigung zur Vorlage bei der GEZ übersenden**

Die Argen wollen ab Juli 2009 automatisch Bescheinigungen zur Vorlage bei der GEZ übersenden.

siehe [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

Aus: Newsletter Harald Thome

#### **ALG-II-Entscheidungen**

Im Jahr 2008 gingen bei den Sozialgerichten 174.618 neue Verfahren ein, gut 38.000 mehr als im Jahr 2007. Der Präsident des Bundessozialgerichtes forderte deshalb im Januar 2009 die Bundesregierung auf, die Arbeitsmarktreform nachzubessern. Nach seiner Aufforderung sei es nicht befriedigend, wenn die Bewilligung staatlicher Leistungen in derart hohem Ausmaß zu Klagen führe.

Bei der Gewährung von Prozesskostenhilfe verhalten sich Gerichte immer wieder zögerlich. In mehreren Urteilen hat das Bundesverfassungsgericht dieses Verhalten gerügt und in einem Urteil u.a. ausgeführt. Art. 3, Abs.1 GG in Verbindung mit Artikel 20, Abs. 3 und 19 Abs. 4 GG gebietet eine weitgehende Angleichung der Situation

von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes. Ob eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich ist, beurteilt sich nicht nur durch Umfang und Schwierigkeit der Sache, sondern auch der Fähigkeit der Beteiligten, sich mündlich und schriftlich auszudrücken. (Info also, 3/2008). Inzwischen gibt es seit Dezember 2008 eine Gesetzesinitiative des Bundesrates, sowohl die Gewährung der Prozesskostenhilfe sowie des Beratungsscheins zu erschweren.

### **Temporäre Bedarfsgemeinschaft**

Leben Eltern getrennt, stellt sich die Frage, ob und wie bei Bedürftigkeit die Kosten des Umgangs des Kindes mit dem Elternteil zu tragen sind, in dessen Haushalt es sich nur vorübergehend aufhält. Für die Lebenshaltungskosten des Kindes hat das Bundessozialgericht hingegen den Begriff der „temporären Bedarfsgemeinschaft“ geboren, um eine Deckung des Bedarfs des Kindes in zwei verschiedenen Haushaltsgemeinschaften begründen zu können. (BSG 7.11.2006 – B 7b AS 14/06 R)

#### **§ 7 Abs. 3 Nr. 4, § 20 Abs. 2, § 28 Abs. 1 SGB II**

#### **Temporäre Bedarfsgemeinschaft; Erhöhung der Regelleistung**

Sozialgericht Reutlingen, Urteil vom 16. 10. 2008 – S. 3 AS 3528/07

Leitsätze (der Redaktion):

1. Für die Annahme der einer Bedarfsgemeinschaft i. S. d. § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II ist ausreichend ein dauerhafter Zustand in der Form, dass die Kinder mit einer gewissen Regelmäßigkeit und länger als einen Tag ein Elternteil besuchen, also nicht nur sporadische Besuche vorliegen. Bei einem mindestens zwei Tage dauernden Aufenthalt (wobei der An- und Abreisetag als ein Tag zu werten ist), liegt eine zeitweise Bedarfsgemeinschaft vor. Der Umstand, dass sich die Kinder im Rahmen der Hilfe zur Erziehung (§§ 27, 33 SGB VIII) in einer anderen Familie zur Vollzeitpflege und zeitweise besuchsweise im Haushalt des Elternteils aufhalten, biete keinen Anlass zu einer anderen rechtlichen Beurteilung.

2. Der Bedarf eines besuchenden Kindes, der durch die Ausübung des regelmäßigen Umgangsrechts entsteht, ist nicht dadurch gedeckt, dass es Leistungen der Vollzeitpflege erhält. Decken die Leistungen zur Vollzeitpflege den Bedarf zur Wahrnehmung eines regelmäßigen Umgangsrechts nicht, sind dem Kind insofern anteilige Regelleistungen (Sozialgeld) nach dem SGB II zu gewähren.

(nicht rechtskräftig)

Aus: Info also 2/2009

#### **§ 7 Abs. 3 Nr. 4, § 20, § 28 SGB II; §§ 73, 98 SGB XII**

#### **Temporäre Bedarfsgemeinschaft; Fahrtkosten; zuständiger Sozialleistungsträger**

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 7. 11. 2008 – L 8 SO 134/08 ER

Leitsätze

1. Stehen Kindern die zur Ausübung des Umgangsrechts mit einem Elternteil erforderlichen Mittel tatsächlich nicht zur Verfügung, ist das Fehlen der notwendigen „bereiten Mittel“ durch Gewährungen von anteiligen Regelleistungen zu ersetzen.

2. Das Kindergeld für ein minderjähriges Kind ist auch während der Zeit, in der es nicht in einer Familienhaushaltsgemeinschaft mit der kindergeldberechtigten Person lebt, weiterhin Einkommen des bezugsberechtigten Elternteils und darf dem Kind nur zugerechnet werden, soweit es an dieses durch einen gesonderten zweckorientierten Zuwendungsakt tatsächlich weitergegeben wird.

3. Der für den Ort der Ausübung des Umgangsrechts zuständige Sozialhilfeträger ist auch als für die Übernahme der zur Ausübung des Umgangsrechts erforderlichen Fahrtkosten zuständig anzusehen.

4. Jedenfalls bei den sogenannten Optionskommunen kann bei Leistungsbegehren, für die Anspruchsgrundlagen im SGB II und im SGB XII in Betracht kommen, in Anwendung des im Sozialrecht geltenden Meistbegünstigungsprinzips eine Verurteilung zur Leistung auch dann erfolgen, wenn keine ausdrückliche Entscheidung hinsichtlich aller denkbaren Anspruchsgrundlagen erfolgt ist.

### **Eheähnliche Gemeinschaft (§ 7 Abs. 3c) § 9 SGB II**

Erfüllen weder die Hilfesuchende noch ihr eheähnlicher Partner ihre Mitwirkungspflicht, kann die Leistung nach § 66 Abs. 1 SGB I versagt werden. Dabei muss sich die Hilfesuchende eine mangelnde Mitwirkung ihres Partners aufgrund der Regelung des § 9 Abs. 2 Satz 1 SGB II zurechnen lassen.

LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 15. 2. 2008 – L 8 AS 3380/07  
Aus FEVS 59 (2008) Heft 12, S. 559 – 564

### **Kein Anspruchsausschluss bei beurlaubten Studenten (§ 7 Abs. 5 SGB II)**

Ein Student, der vom Studium beurlaubt ist, kann Leistungen nach SGB II beanspruchen. Dies entsprach für die Anwendung des § 26 BSHG, der nahezu wortgleich ins SGB II übernommen worden ist, der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, und es besteht kein Anlass, davon abzuweichen.

SG Berlin, Beschluss vom 27. 12. 2007 – S. 104 AS 28629/07 ER  
ZfSH/SGB 2008, Heft 7, S. 432 - 433

### **Rückzahlung von Mietkautionsdarlehen (§ 22, Abs. 3, SGB II)**

Es ist unzulässig, den Rückzahlungsanspruch eines Darlehens für die Mietkaution durch Abzug von Tilgungsraten von den laufenden Grundsicherungsleistungen zu sichern. Eine analoge Anwendung von § 23 Abs.1 SGB II ist rechtswidrig.

LSG Hessen, Beschluss vom 29. 1. 2008 – L 9 AS 421/07 ER  
Aus: NDV-RD 2008, Heft 5, S. 401- 408

### **Unterhaltspflicht beim Bezug von ALG-II (§ 1601 BGB)**

Arbeitslosengeld II ist eine ausschließlich bedarfsabhängige Leistung, die keine Leistungsunfähigkeit begründet (woran auch die nachträglich eingefügte Vorschrift des § 11 Abs. 2 S.1 Nr. 7 SGB II nichts ändert). Bemüht sich der Unterhaltspflichtige nicht mit der erforderlichen Intensität um eine Arbeitsstelle, so ist ihm ein fiktives einkommen zuzurechnen, das für einen Hilfsarbeiter mit brutto 9 Euro/Stunde angesetzt werden kann, wovon beim Ehegatten eine Erwerbspauschale von 5 % anzusetzen ist.

---

OLG Stuttgart, Urteil vom 5. 2. 2008 – UF 225/07 FamRZ 2008, Heft 17, S.1653 - 1655

### **Leistungsausschluss für Ausländer (§ 7 SGB II)**

§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II – eine Vereinbarkeit mit dem Diskriminierungsverbot des Art.12 EG-Vertrag unterstellt – schließt einen Anspruch auf Grundsicherungsleistung für Ausländer nur aus, wenn sich das Aufenthaltsrecht ausschließlich auf den Grund „zur Arbeitssuche“ stützt. Beruht das Aufenthaltsrecht des Ausländers auch auf dem Grund „Ehegattennachzug“, sind Leistungen zu bewilligen.

LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 14. 1. 2008 – L 8 SO 88/07 ER  
Aus: FEVS 59 (2008), Heft 8, S. 369 - 376

### **Unterhaltspflicht eines Freiberuflers (§§ 1603 Abs. 2, 1605 BGB)**

Ist einem Anwalt keine Unterhaltszahlung auf Grund seines Einkommens möglich, so ist er verpflichtet, seine Tätigkeit aufzugeben und im Anstellungsverhältnis zu arbeiten sowie den Nachweis durch Vorlage von Bewerbungsbelegen zu erbringen, dass ihm eine andere oder ergänzende Tätigkeit nicht zur Verfügung steht.

OLG Naumburg, Beschluss vom 1. 2. 08 – 8 WF 16/08 FamRZ 2008, Heft 23, S. 2230 Leitsatz

### **§ 11 Abs. 2 SGB II**

#### **Absetzung von Schulgeld und Fahrtkosten vom Einkommen**

LSG Berlin Brandenburg, Beschluss vom 3. 12. 2008 – L 25 B 2043/08 AS ER  
Leitsatz (d. Red.)

Aufwendungen zum Besuch einer Schule und Fahrtkosten sind gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr.5 SGB II von dem BaföG-Einkommen des Auszubildenden von dem abzusetzen.

Aus: Info also 2/2009

### **Hilfebedürftigkeit - § 9 SGB II**

Ist der Übergang eines Unterhaltsanspruchs auf den Träger der Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen, scheidet die Berücksichtigung eines solchen Anspruchs nach § 9 Abs.1 oder § 2 Abs.1 Satz 1 SGB II aus.

LSG Hamburg, Beschluss vom 28.1.2008 – L 5 B 21/08 ER AS  
FEVS 59 (2008) Heft 9, S. 424 – 425

### **Einkommen - § 11 SGB II**

Der Zufluss eines Barbetrages, der aus einer Erbschaft herrührt, stellt Einkommen (und nicht Vermögen) dar, das ohne Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles in angemessenen Teilbeträgen zu verteilen ist.

LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 13. 2. 2008 – L 13 AS 237/07 ER  
Aus: FEVS 59 (2008), Heft 9, S. 406 - 414 = NZS 2009, Heft 2, S.114 – 117

---

## **Darlehen als anzurechnendes Einkommen - § 11 SGB II**

Ein von einem Dritten dem Hilfesuchenden gewährtes Darlehen ist Einkommen i.S.d. § 11 Abs.1 Satz 1 SGB II, wenn der Hilfesuchende es zur Steuerung seiner Notlage einsetzen kann und kein Anhalt besteht, dass der Darlehensgeber lediglich als Nothelfer eingesprungen ist, um die Zeit bis zur Leistungsgewährung zu überbrücken.

Bei wirtschaftlicher Verfügbarkeit hindert eine Rückzahlungsverpflichtung für sich allein die Einkommensanrechnung jedenfalls dann nicht, wenn der Darlehensgläubiger (hier: die Eltern) bewusst das Risiko eingegangen ist, möglicherweise nicht oder zumindest nicht in naher Zukunft die verliehenen Gelder zurückzuerhalten. Ein Hilfesuchender ist in der Regel nicht verpflichtet, zur Beseitigung einer Notlage ein Darlehen aufzunehmen, wenn er ansonsten Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hat.

LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 3.7.2008 – L 13 AS 97/08 ER  
FEVS 60 (2009), Heft 2, S.87 – 92

## **Keine Anrechnung einer Erbschaft bei Verletzung der Beratungspflicht über Anrechnungszeitraum - § 14 SGB I, § 9 Abs.1 SGB II**

Während des Leistungszeitraums nach SGB II floss der Antragstellerin eine kleine Erbschaft zu, die sie auch gemeldet hat. Diese wurde ihr anteilig über 17 Monate als Einkommen angerechnet, ohne dass sie darüber aufgeklärt wurde, für welchen Zeitraum die Erbschaft reichen müsse. Als sie die Erbschaft verbraucht hatte und wieder auf volle Leistung angewiesen war, wurde ihr weiter fiktiv Einkommen angerechnet, da nicht mehr vorhanden war. Schon wegen der Verletzung der Beratungspflicht wurde der Träger vorläufig wieder zur vollen Leistung verpflichtet.

VG Bremen, Beschluss vom 15. 5. 2008 – S. 3 V 1349/08 ZfSH/SGB 2008, Heft 7, S. 425 – 426

## **Erforderlichkeit eines Umzugs**

Ein Umzug ist erforderlich, wenn der Antragsteller nach der Eheschließung einen gemeinsamen Hausstand mit seiner Ehefrau begründen will, wie es dem Regelfall und der gesetzlichen Vorgabe des § 1353 BGB entspricht.

Maßgeblich für den Begriff des Umzugs ist, dass sich der Wechsel der Unterkunft unter Mitnahme zumindest eines wesentlichen Teils des bisherigen Hausstands vollzieht.

LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 5. 2. 2008 – L 10 B 2193/07 AS ER  
FEVS 60 (2009), Heft 2, S. 66 - 70

Ein Umzug kann wegen wiederkehrenden Schimmelbefalls der Wohnung, der nach Einschätzung des Gesundheitsamtes eine gesundheitliche Gefährdung darstellen kann, kann erst erforderlich werden, wenn der Vermieter eine ihm obliegende Mängelbeseitigung ablehnt oder die Beseitigung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist oder dem Hilfebedürftigen, etwa wegen der Dauer oder des Umfangs der Beseitigungsmaßnahmen oder nach mehreren fehlgeschlagenen Versuchen, nicht (mehr) zugemutet werden kann. Der Hilfebedürftige hat die Erfolglosigkeit der Inanspruchnahme zumutbarer Beseitigungsmöglichkeiten glaubhaft zu machen.

---

LSG Sachsen, Beschluss vom 16. 4. 2008 – L 3 B 136/08 AS-ER  
Aus: FEVS 60 (2009), Heft 2, S. 79 - 81

### **Unterkunftskosten für Auszubildende - § 22 Abs. 7 SGB II**

Bei der Bemessung der Höhe des Zuschusses zu den ungedeckten Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 7 SGB II ist das Kindergeld nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 7. 2. 2008 – L 14 B 133/08 AS ER  
FEVS 60 (2009), Heft 1, S. 9 - 10

### **Übernahme von Energiekostenrückständen - § 22 Abs. 5 SGB II**

Die Übernahme der beim Energieunternehmen aufgelaufenen Stromschulden der Leistungsempfänger ist regelmäßig angezeigt, wenn der Träger der Leistungen zur Grundsicherung nach dem SGB II vorher zu geringe Leistungen, insbesondere für Wohnung und Heizung erbracht hat, und dies zumindest zum Teil ursächlich für das Auflaufen der Schulden war. Nach Maßgabe des Verursachungsbeitrags kann dann auch statt eines Darlehens zur Tilgung der Schulden ausnahmsweise ein Zuschuss zu gewähren sein.

LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 19. 2. 2007 – L 2 B 242/07 AS ER  
Aus: FEVS 59 (2008), Heft 10, S. 455 – 461

### **Wohnungserstausstattung - § 23 SGB II**

Ein Anspruch auf Wohnungserstausstattung i.S.d. § 23 Abs.3 Satz 1 Nr.1 SGB II kommt in Betracht, wenn nach dem Auszug aus der gemeinsamen Wohnung nach der Trennung vom Ehepartner eine Wohnung erstangemietet wird und der Hilfesuchende mit den ihm gehörenden Möbeln nicht diese Wohnung im erforderlichen Umfang ausstatten kann. Dabei beschränkt sich der Begriff der Erstausstattung nicht auf eine Vollaussstattung der Wohnung, sondern erfasst auch die Teilausstattung.

LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 25. 6. 2008 – L 19 B 13/08 AS ER  
Aus: FEVS 59 (2008) S. 520 - 522

Kann der Hilfesuchende die Herausgabe seines Hausrats vom Vermieter der früheren Wohnung unter Hinweis auf seine Besitzschutzansprüche auch im Rahmen einer einstweiligen Verfügung nach §§ 935, 940 ZPO verlangen, hat er keinen Anspruch auf eine Wohnungserstausstattung.

LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 25. 6. 2008 – L 7 B 328/07 AS ER  
FEVS 60 (2009) Heft 2, S. 81 - 83.

Die Festsetzung einer Pauschale für Erstausstattung einer Wohnung liegt nicht im freien Ermessen der Behörde, sondern muss so ermittelt werden, dass sie ausreicht, um den typischen tatsächlichen Bedarf zu decken. Eine Absenkung der Leistung aus reinen Spargründen ist nicht zulässig. Die Höhe der Pauschale ist voll gerichtlich überprüfbar. Im vorliegenden Fall war eine Pauschale von 1.644 € für eine Erwachsene und zwei Kinder nicht ausreichend. Das ergab sich bereits überschlägig aus dem Vergleich mit der bis 2004 in der Sozialhilfe am Ort für den gleichen Zweck gezahlten Pauschale von 1.974 €, aber auch aus einem Vergleich mit anderen

Bundesländern. In Berlin waren zur gleichen Zeit für die Wohnungserstausstattung 2.424 € vorgesehen, in Hamburg 1.967 €  
VG Bremen, Beschluss vom 14. 3. 2008 – V 497/08  
Aus: ZfSH/SGB 2008, Heft 6, S. 362 - 364

### **Klassenfahrt - § 23 SGB II**

Zu den Kosten einer Klassenfahrt (Skifreizeit) gehören auch die unmittelbaren Kosten für die Skiausrüstung (Helm). Ein Taschengeld für eine Klassenfahrt, das auch Telefonkosten beinhaltet, ist nicht zu übernehmen, weil diese Kosten aus der Regelleistung zu bestreiten sind.

LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 4. 2. 2008 – L 20 B 8/08 AS ER  
FEVS 59 (2008), Heft 9, S. 421 – 423

### **Überprüfung der Verrechnung des vollen Kindergeldes auf den SGB II/SGB XII Bedarf eines Kindes**

Kindergeld ist die pauschale Steuererstattung für das steuerfrei zu stellende kindliche Existenzminimum von 6024 € im Jahr, 502 € im Monat. Dieses setzt sich zusammen aus 3864 € im Jahr / 322 € im Monat für das sächliche Existenzminimum und 2160 € im Jahr, 180 € im Monat für Betreuung, Erziehung und Ausbildung eines Kindes.

Sozialhilfe oder Hartz IV zahlen nur für das sächliche Existenzminimum. Wenn das volle Kindergeld von 164 € damit verrechnet wird, bedeutet das, dass die Kinder den Teil des Kindergeldes, der für Betreuung, Erziehung und Ausbildung bestimmt ist, für den laufenden Lebensbedarf, für Essen, Wohnung Kleidung usw, verwenden müssen. Dem steht § 11 Abs. 3 Nr. 1a SGB II entgegen: Danach sind Einnahmen nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie als zweckbestimmte Einnahmen einem anderen Zweck als die Leistungen nach dem SGB II dienen und die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach diesem Buch nicht gerechtfertigt wären. Der Anteil des Kindergeldes für Betreuung, Ausbildung und Erziehung dient einem anderen Zweck als die Leistungen nach dem SGB II für den Regelsatz und die Kosten der Unterkunft.

322 € zu 180 € stehen im Verhältnis von 64 zu 36. Das bedeutet, dass vom Kindergeld 64 % oder 105 € auf das sächliche Existenzminimum entfallen und 59 € auf Betreuung, Erziehung und Ausbildung. Wegen § 11 Abs. 3 Nr. 1a dürfen die ARGen nur 105 € Kindergeld auf den von ihnen ermittelten Bedarf des Kindes für den Regelsatz und die Kosten der Unterkunft verrechnen. Die weiteren 59 € des Kindergeldes haben dem Kind für Betreuung, Erziehung und Ausbildung zu verbleiben.

Um eine Änderung der derzeit praktizierten Verrechnung des gesamten Kindergeldes allein auf den SGB II Bedarf durchzusetzen, müsste gegen die bisherige Festsetzung des Sozialgeldes Widerspruch eingelegt werden:

*Ich (das Kind) widerspreche der vollen Anrechnung des Kindergeldes von 164 € auf meinen Bedarf von.....€ (Betrag, der als SGB II Bedarf des Kindes errechnet wurde).*

*Der von Ihnen ermittelte Bedarf deckt nur mein sächliches Existenzminimum ab. Das Kindergeld steht dagegen für mein sächliches Existenzminimum und für meinen Mindestbetreuungs- und -erziehungsbedarf bzw. Mindestausbildungsbedarf zur Verfügung.*

*Entsprechend der Aufteilung des dem Kindergeld zu Grunde liegenden steuerfrei zu stellenden kindlichen Existenzminimums von 502 € im siebten Existenzminimumbericht der Bundesregierung in 322 € für das sächliche Existenzminimum eines Kindes und 180 € für den Mindestbetreuungs-, -erziehungs- und -ausbildungsbedarf entfallen vom Kindergeld 105 € auf das sächliche Existenzminimum und 59 € auf den Mindestbetreuungs-, -erziehungs- und -ausbildungsbedarf.*

*Diese 59 € sind Einkommen, das nach § 11 Abs. 3 Nr. 1a SGB II nicht berücksichtigt werden darf, weil sie nicht dem Zweck der Sicherung des sächlichen Existenzminimums dienen. Die Verrechnung dieser 59 € auf den von Ihnen ermittelten Bedarf von .....€ ist deshalb nicht gerechtfertigt.*

*Ich beantrage deshalb, die Leistung für mich um 59 € zu erhöhen und auf .....€ (bisheriger Zahlbetrag + 59 €) festzusetzen.*

Gelegenheit zum Widerspruch bieten die Änderungsbescheide, die derzeit auf Grund der Erhöhung der Regelsätze ab 1.7.2009 verschickt werden. Die Erhöhung der Regelsätze ändert nichts an der bisherigen Fehlerhaftigkeit der Verrechnung des Kindergeldes, denn die Erhöhung bezieht sich auf den bisherigen SGB II Bedarf, also auf das sächliche Existenzminimum.

Eine andere Rolle spielt der Betrag von 100 € für die Schulkosten, die Schulkinder ab August 2009 erhalten sollen. Diese 100 € dürften sich auf den Erziehungs- und Ausbildungsbedarf beziehen. Schulkinder sollten deshalb die beiden letzten Absätze des Widerspruchs wie folgt fassen:

*Diese 59 € sind Einkommen, das nach § 11 Abs. 3 Nr. 1a SGB II nicht berücksichtigt werden darf, weil sie nicht dem Zweck der Sicherung des sächlichen Existenzminimums dienen. Die Verrechnung dieser 59 € auf den von Ihnen ermittelten Bedarf von ..... € ist deshalb nicht gerechtfertigt.*

*Im Hinblick auf die 100 € Schuldgeld, die ich im August erhalten werde, reduziert sich der anrechnungsfreie Teil des Kindergeldes auf 50,67€.*

*Berechnung: 100 € : 12 Monate = 8,33 €; 59 € - 8,33 € = 50,67 € (Kontrolle 59 € Kindergeldanteil für Betreuung, Erziehung und Ausbildung \* 12 Monate = 708 € - 100 € Schuldgeld = 608 € : 12 Monate = 50,666 = 50,67 €)*

*Ich beantrage deshalb, die Leistung für mich um 50,67 € zu erhöhen und auf ..... € (bisheriger Zahlbetrag + 50,67 €) festzusetzen.*

Beim Sozialgericht München ist derzeit eine Klage auf Erhöhung des Zahlbetrages um 59 € wegen Verstoßes der Verrechnung des vollen Kindergeldes von 164 € allein auf den SGB II Bedarf eines Kindes anhängig, AZ S 22 AS 906/09.

## **Einkommen und ALG II**

### **Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (ALG II-V) vom 18.12.2008**

#### § 1 Nicht als Einkommen zu berücksichtigende Einnahmen

Außer den in § 11 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Einnahmen sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen:

einmalige Einnahmen und Einnahmen, die in größeren als monatlichen Zeitabständen anfallen, wenn sie 50 Euro jährlich nicht übersteigen,

Zuwendungen Dritter, die einem anderen Zweck als die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch dienen, soweit sie die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht gerechtfertigt wären,

Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege, die dem gleichen Zweck wie die Leistungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch dienen, soweit sie die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch nicht gerechtfertigt wären,

bei Sozialgeldempfängern, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Einnahmen aus Erwerbstätigkeit, soweit sie einen Betrag von 100 Euro monatlich nicht übersteigen,

Verpflegung, die außerhalb der in den §§ 2, 3 und 4 Nummer 4 genannten Einkommensarten bereitgestellt wird,

Geldgeschenke an Minderjährige anlässlich der Firmung, Kommunion, Konfirmation oder vergleichbarer religiöser Feste sowie anlässlich der Jugendweihe, soweit sie den in § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Betrag nicht überschreiten,

vom Taschengeld nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes, das ein Teilnehmer an einem Jugendfreiwilligendienst erhält, ein Betrag in Höhe von 60 Euro.

(Der Punkt 11 wurde aufgenommen, da ARGeN begonnen hatten, die Lebensmittel der „Tafeln“, die Bedürftigen gespendete Lebensmittel gaben um deren Not zu lindern, als Einkommen zu berücksichtigen! Anm. d. Red.)

## **Neuregelung der medizinischen Indikation zum Schwangerschaftsabbruch**

Bundestag und Bundesrat haben das Gesetz zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes in folgendem Wortlaut beschlossen:

### **Artikel 1 - Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes**

Das Schwangerschaftskonfliktgesetz vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung erstellt entsprechend Absatz 1. Informationsmaterial zum Leben mit einem geistig oder körperlich behinderten Kind und dem Leben von Menschen mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung.

Das Informationsmaterial enthält den Hinweis auf den Rechtsanspruch auf psychosoziale Beratung nach § 2 und auf Kontaktadressen von Selbsthilfegruppen, Beratungsstellen sowie Behindertenverbände und Verbände von Eltern behinderter Kinder. Die Ärztin oder der Arzt händigt der Schwangeren das Informationsmaterial im Rahmen seiner Beratung nach § 2a Absatz 1 aus.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „Lehrmaterial“ durch die Wörter „Lehr- oder Informationsmaterialien“ ersetzt und nach dem Wort „Beratungsstellen“ werden die Wörter „an Frauenärztinnen und Frauenärzte, Ärztinnen und Ärzte sowie medizinische Einrichtungen, die pränataldiagnostische Maßnahmen durchführen, Humangenetikerinnen und Humangenetiker, Hebammen“ eingefügt.

2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt: „Aufklärung und Beratung in besonderen Fällen“

(1) Sprechen nach den Ergebnissen von pränataldiagnostischen Maßnahmen dringende Gründe für die Annahme, dass die körperliche oder geistige Gesundheit des Kindes geschädigt ist, so hat die Ärztin oder der Arzt, die oder der der Schwangeren die Diagnose mitteilt, über die medizinischen und psychosozialen Aspekte, die sich aus dem Befund ergeben, unter Hinzuziehung von Ärztinnen oder Ärzten, die mit dieser Gesundheitsschädigung bei geborenen Kindern Erfahrung haben, zu beraten. Die Beratung erfolgt in allgemein verständlicher Form und ergebnisoffen. Sie umfasst die eingehende Erörterung der möglichen medizinischen, psychischen und sozialen Fragen sowie der Möglichkeiten zur Unterstützung bei physischen und psychischen Belastungen. Die Ärztin oder der Arzt hat über den Anspruch auf weitere und vertiefende psychosoziale Beratung nach § 2 zu informieren und im Einvernehmen mit der Schwangeren Kontakte zu Beratungsstellen nach § 3 und zu Selbsthilfegruppen oder Behindertenverbänden zu vermitteln.

(2) Die Ärztin oder der Arzt, die oder der gemäß § 218 b Absatz 1 des Strafgesetzbuchs die schriftliche Feststellung über die Voraussetzungen des § 218a Absatz 2 des Strafgesetzbuchs zu treffen hat, hat vor der schriftlichen Feststellung gemäß § 218 b Absatz 1 des Strafgesetzbuchs die Schwangere über die

medizinischen und psychischen Aspekte eines Schwangerschaftsabbruchs zu beraten, über den Anspruch auf weitere und vertiefende psychosoziale Beratung nach § 2 zu informieren und im Einvernehmen mit der Schwangeren Kontakte zu Beratungsstellen nach § 3 zu vermitteln, soweit dies nicht auf Grund des Absatzes 1 bereits geschehen ist. Die schriftliche Feststellung darf nicht vor Ablauf von drei Tagen nach der Mitteilung der Diagnose gemäß Absatz 1 Satz 1 oder nach der Beratung gemäß Satz 1 vorgenommen werden. Dies gilt nicht, wenn die Schwangerschaft abgebrochen werden muss, um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für Leib oder Leben der Schwangeren abzuwenden.

Drucksache 447/09 -2 –

(3) Die Ärztin oder der Arzt, die oder der die schriftliche Feststellung der Indikation zu treffen hat, hat bei der schriftlichen Feststellung eine schriftliche Bestätigung der Schwangeren über die Beratung und Vermittlung nach den Absätzen 1 und 2 oder über den Verzicht darauf einzuholen, nicht aber vor Ablauf der Bedenkzeit nach Absatz 2 Satz 2.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer 1. entgegen § 2a Absatz 1 oder Absatz 2 keine Beratung der Schwangeren vornimmt;
2. entgegen § 2a Absatz 2 Satz 2 die schriftliche Feststellung ausstellt;
3. entgegen § 13 Absatz 1 einen Schwangerschaftsabbruch vornimmt;
4. seiner Auskunftspflicht nach § 18 Absatz 1 nicht nachkommt.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Drucksache 447/09

Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass diese Gesetzesänderung jegliche medizinische Indikation betrifft, unabhängig von der Schwangerschaftswoche, in der sie gestellt wird.

Informationen des Bundesverbands rund um die Gesetzesänderung finden Sie unter:  
<http://www.profamilia.de/article/show/25350.html>

---

## Familienrecht

Pressemitteilung des Bundesgerichtshofes 62 /09

BGB § 1570

a) Im Rahmen der Billigkeitsentscheidung über eine Verlängerung des Betreuungsunterhalts aus kindbezogenen Gründen nach § 1570 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB ist stets zunächst der individuelle Umstand zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Kindesbetreuung auf andere Weise gesichert ist oder in kindgerechten Betreuungseinrichtungen gesichert werden könnte. Denn mit der Neugestaltung des nahehelichen Betreuungsunterhalts in § 1570 BGB hat der Gesetzgeber für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres den Vorrang der persönlichen Betreuung aufgegeben.

b) Ein Altersphasenmodell, das bei der Frage der Verlängerung des Betreuungsunterhalts aus kindbezogenen Gründen allein auf das Alter des Kindes abstellt, wird diesen Anforderungen nicht gerecht.

c) Soweit die Betreuung des Kindes auf andere Weise sichergestellt oder in einer kindgerechten Einrichtung möglich ist, kann einer Erwerbsobliegenheit des betreuenden Elternteils auch entgegenstehen, dass der ihm daneben verbleibende Anteil an der Betreuung und Erziehung des Kindes zu einer Überobligationsmäßigen Belastung führen kann (im Anschluss an das Se-naturteil vom 16. Juli 2008 - XII ZR 109/05 - FamRZ 2008, 1739, 1748 f.).

BGH, Urteil vom 18. März 2009 - XII ZR 74/08 - KG Berlin  
AG Pankow-

### Eltern müssen beide für Kinderbetreuung zahlen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat erneut die Belange von minderjährigen Kindern gestärkt. Für ihre Betreuung in einem Kindergarten müssen nach einem aktuellen BGH-Urteil künftig beide Elternteile einkommensanteilig zahlen.

Viele Alleinerziehende mit kleinen Kindern können so mit erheblich höheren Unterhaltszahlungen rechnen. "Das ist revolutionär", sagt die Kölner Anwältin und Expertin für Familienrecht, Regina Zimmermann. "Davon profitieren am meisten die Kinder und die berufstätigen Betreuenden."

Noch im März 2008 hatte der BGH die alte Rechtsprechung bestätigt, wonach die Kosten für einen halbtägigen Kindergartenbesuch durch die üblichen Unterhaltsbeiträge der Düsseldorfer Tabelle abgedeckt seien. Nur einen höheren Bedarf, etwa für einen ganztägigen Besuch, mussten sich die Eltern einkommensabhängig teilen. Nach der Düsseldorfer Tabelle muss der Unterhaltspflichtige, meistens der Vater, für Kinder unter fünf Jahren zwischen 280 und 450 Euro zahlen.

Nun korrigiert der BGH diese Auffassung gründlich. "Kindergartenbeiträge beziehungsweise vergleichbare Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes in einer kindgerechten Einrichtung sind in den Unterhaltsbeiträgen, die in den Unterhaltstabellen ausgewiesen sind, unabhängig von der sich im Einzelfall ergebenden Höhe des Unterhalts nicht enthalten. Das gilt sowohl für die Zeit vor dem 31. Dezember

---

2007 als auch für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Unterhaltsänderungsgesetzes am 1. Januar 2008. Die in einer Kindereinrichtung anfallenden Verpflegungskosten sind dagegen mit dem Tabellenunterhalt abgegolten", so der BGH.

Seit Januar 2008 gilt ein neues Unterhaltsrecht, dessen Ziel unter anderem eine Angleichung an das Steuer- und Sozialrecht war. "Das führte dazu, dass der Mindestunterhalt aus der Düsseldorfer Tabelle sich aus dem steuerrechtlichen Kinderfreibetrag ableitet, und der wiederum steht im Zusammenhang mit dem sozialhilferechtlichen Bedarf. Und in diesen Sätzen ist ein Anteil an Kinderbetreuungskosten nicht vorgesehen", sagt Eva Becker, Fachanwältin für Familienrecht im Deutschen Anwaltverein. Daraus folgere der BGH nun konsequenterweise, dass die Kosten für die Kinderbetreuung auch nicht mit den Unterhaltsbeiträgen abgegolten sind.

Diese Kosten werden somit als Mehrbedarf gewertet. Das ist ein Bedarf, der regelmäßig erhöht anfällt. Im Unterschied zum Sonderbedarf, der bei einem unregelmäßigen außergewöhnlich hohen Bedarf vorliegt, etwa unvorhergesehen Krankheitskosten des Kindes. In beiden Fällen werden die Kosten jeweils anteilig auf die Eltern verteilt. An den Unterhaltstabellen ändert sich durch die neue Rechtsprechung nichts, aber betroffene Elternteile können den Kinderbetreuungsbedarf darüber hinaus geltend machen.

"Das ist eine Fortführung dessen, was durch das neue Unterhaltsrecht gewollt ist: die Gleichstellung von nicht ehelichen und ehelichen Kindern", sagt Familienrechtsexpertin Zimmermann. Da die Kinder in der neuen Rangfolge im Unterhaltsrecht an erster Stelle stehen, ist durch die neue Bewertung der Betreuungskosten ihre Chance viel größer, dass sie tatsächlich davon profitieren. "Denn es geht hier um einen Anspruch auf Mehrbedarf der Kinder, nicht der Betreuenden", stellt Zimmermann klar.

Berliner Morgenpost, Dienstag, 19. Mai 2009 - Von Lina Panitz

## Aktuelle Änderungen

### Neue Regelsätze des ALG II ab 1.7.2009 im Überblick

Eckregelsatz	100 %	359,00 Euro
Partner	90 %	323,00 Euro
Kinder ab 14 Jahren	80 %	287,00 Euro
Kinder ab 6 bis einschl. 13 Jahren	70 %	251,00 Euro
Kinder bis einschl. 5 Jahren	60 %	215,00 Euro

Aus: 123rechtsnet

Am Freitag, den 10. Juli 2009, hat der Bundesrat die neuen Einkommensgrenzen nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen beschlossen.

### Kostenübernahme bei Schwangerschaftsabbruch

Die folgenden Beträge gelten rückwirkend zum 1. Juli 2009:

Neue Bundesländer (und ehemaliges Ostberlin):

1. Die Einkommensgrenze beträgt 984,-- Euro.
2. Der Zuschlag für Kinder beträgt 237,-- Euro.
3. Bei den Kosten der Unterkunft wird ein übersteigender Mehrbetrag bis zur Höhe von 262,-- Euro berücksichtigt.

Alte Bundesländer:

1. Die Einkommensgrenze beträgt 1001,-- Euro.
2. Der Zuschlag für Kinder beträgt 237,-- Euro.
3. Bei den Kosten der Unterkunft wird ein übersteigender Mehrbetrag bis zur Höhe von 294,-- Euro berücksichtigt.